

öffentlich

den 05.12.2019

I. Vorlage an

Gemeinderat am 17.12.2019 Beschlussfassung

**Betreff: Neuvergabe der ÖPNV-Linienkonzessionen
hier: Linienbündel 5, Verkehrsraum Bietigheim**

**Anlagen: Betrauungsakt samt Anlagen
Aufgliederung der Zubestellungen**

II. Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Betrauung der Firma Omnibusverkehr Spillmann GmbH im Wege einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 als internen Betreiber ab dem 01.01.2020 für den Zeitraum von zehn Jahren. Gegenstand der Direktvergabe ist die in der Vorabkennzeichnung vom 26.04.2018 (2018/S 081-182573), 182573, korrigiert mit den Veröffentlichungen vom 28.04.2018 (Nr. 2018/S 083-188592) und 23.06.2019 (Nr. 2018/S 119-271799), und in der entsprechenden Leistungsbeschreibung festgelegte, bisher schon von der Omnibusverkehr Spillmann GmbH erbrachte Gesamtleistung (Netz) des Linienbündels 5 (Landkreis Ludwigsburg), Verkehrsraum Bietigheim inkl. der entsprechenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
2. Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Betrauung die Möglichkeit zur Umsetzung politisch gewollter und verkehrlich sinnvoller Änderungen und Anpassungen an den Anforderungen und Standards des Netzes während des Betrauungszeitraums beinhaltet.
3. Der Gemeinderat beauftragt die städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Städtischen Holding GmbH Bietigheim-Bissingen und in der Sozialstiftung Bietigheim-Bissingen, jeweils einen Beschluss herbeizuführen, der die Geschäftsführung der städtischen Holding sowie den Stiftungsvorstand der Sozialstiftung Bietigheim-Bissingen verpflichtet, der Geschäftsführung der Firma Omnibusverkehr Spillmann GmbH die Weisung zu erteilen, die vom Gemeinderat beschlossene Betrauung im Wege einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 als internen Betreiber verbindlich zu beachten. Darüber hinaus beauftragt der Gemeinderat die Verwaltung, eine entsprechende Weisung an die Geschäftsführung der Firma Omnibusverkehr Spillmann GmbH auszusprechen.

4. Die Verwaltung wird ermächtigt, alle Entscheidungen zu treffen und Handlungen vorzunehmen, um die Direktvergabe an die Omnibusverkehr Spillmann GmbH parallel durch einen Verwaltungsakt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 umzusetzen.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Ludwigsburg und der Stadt Bietigheim-Bissingen abzuschließen.

III. Sachdarstellung und Begründung:

Direktvergabe

In seiner Sitzung am 19.12.2017 (Drucksache GR 106/2017) hat der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss zur Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die Firma Omnibusverkehr Spillmann GmbH als internen Betreiber der Stadt Bietigheim-Bissingen beschlossen.

Entsprechend wurde mit Datum 26.04.2018 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. 2018/S 081-182573, korrigiert mit den Veröffentlichungen vom 28.04.2018 (Nr. 2018/S 083-188592) und 23.06.2019 (Nr. 2018/S 119-271799)) die geplante Direktvergabe an die Omnibusverkehr Spillmann GmbH gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht.

Da keine eigenwirtschaftlichen Anträge gestellt und darüber hinaus keine Rügen / Nachprüfungsverfahren angestrebt wurden, kann die Direktvergabe an die Omnibusverkehr Spillmann GmbH nun umgesetzt werden.

Die verkehrlichen und qualitativen Anforderungen und Standards der Direktvergabe inklusive der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergeben sich aus den o. g. Vorabbekanntmachungen sowie der entsprechenden Leistungsbeschreibung. Auch der im Gemeinderat und in der Bevölkerung mehrfach diskutierte und in der Aufstellung befindliche Verkehrsentwicklungsplan ist von diesen Anforderungen und Standards umfasst. Die Direktvergabe enthält auch die Möglichkeit von verkehrlich erforderlichen und wirtschaftlich nachrangigen Änderungen und Anpassungen an diese Vorgaben.

Auf Basis der bestehenden Kontrollkette wird die Geschäftsführung der Omnibusverkehr Spillmann GmbH angewiesen, die vom Gemeinderat beschlossene Betrauung im Wege einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 als internen Betreiber verbindlich zu beachten.

In seinen Beschlüssen vom 17.10.2019 und 28.10.2019 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf entschieden, dass - soweit die Auftragserteilung nicht alleine durch eine gesellschaftsrechtliche Weisung vollzogen wird, sondern in ein mehrpoliges Rechtsverhältnis eingebettet ist, bei dem ein Über- und Unterordnungsverhältnis vorliegt - dies ein Verwaltungsakt darstellt. Eine solche partiell verwaltungsrechtliche Ausgestaltung der Beauftragung durch einen Verwaltungsakt unterliegt aufgrund der Ferne zum klassischen Vertragsschluss – selbst nicht bei einer funktionalen Betrachtungsweise – nicht dem Begriff des Vertrags. Damit sind alleine die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 anzuwenden. Ob diese Sicht des OLG Düsseldorf auch vom OLG Karlsruhe geteilt würde, ist nicht ausgeurteilt. Um jedoch diese Option zur Absicherung der Direktvergabe nutzen zu können, soll die Verwaltung der Stadt Bietigheim-Bissingen dazu ermächtigt werden, alle Entscheidung zu treffen und Handlungen vorzunehmen, um die Direktvergabe an die Omnibusverkehr Spillmann GmbH auch durch einen Verwaltungsakt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 umzusetzen.

Die intensiven Abstimmungsgespräche mit allen beteiligten Partnern (dem Landkreis Ludwigsburg, dem VVS, der Firma Omnibusverkehr Spillmann GmbH, der Stadt Bietigheim-Bissingen und den jeweils beauftragten Gutachtern) bzgl. des Finanzierungsbeitrags des Landkreises Ludwigsburg konnten zwischenzeitlich zum Abschluss gebracht werden. Die entsprechende Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Ludwigsburg und der Stadt Bietigheim-Bissingen war zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch in der Endabstimmung. Zur Sitzung des Gemeinderats am 17.12.2019 wird der aktuelle Sachstand als Tischvorlage aufgelegt.

Die Finanzierung der Omnibusverkehr Spillmann GmbH wird ab dem Zeitpunkt der Direktvergabe durch die Stadt Bietigheim-Bissingen im Rahmen der Querverbundsverrechnung durchgeführt, d. h. es erfolgt keine unmittelbare Finanzierung des Verkehrsunternehmens, sondern ein mittelbarer Ausgleich des Defizits auf gesellschaftsrechtlicher Ebene.

Finanzierung

Wie bereits mit Drucksache VA 22/2019 erläutert, umfassen die innerstädtischen Busverkehre in Bietigheim-Bissingen insgesamt rund 1,67 Millionen Fahrplankilometer. Durch die neue Taktung und den neuen Linienplan sind in dieser Summe jährliche Zubestellungen in Höhe von rund 211.000 Fahrplankilometer enthalten (die bereits mit Drucksache VA 22/2019 übersandte Aufgliederung dieser Zubestellungen ist dem Anhang beigefügt). Diese Zubestellungen basieren auf den Ausführungen des bestehenden Verkehrsentwicklungsplans, der u.a. die dringende Notwendigkeit vorsieht, das innerstädtische Liniennetz mit dem Ziel zu verbessern, PKW-Nutzer, insbesondere im morgendlichen und abendlichen Berufsverkehr, zum Umstieg auf den öffentlichen Personennahverkehr zu bewegen. Um dieses Ziel erreichen zu können, wurden im Rahmen der Klausurtagung des Gemeinderats am 05.05.2017 durch Herrn Knöller, Vertreter des VVS, die Mängel des derzeitigen Stadtlinienverkehrs (insbesondere die mangelhafte Greifbarkeit des Angebots, die langen Reisezeiten und die zu geringe Verfügbarkeit außerhalb des Berufsverkehrs) und die Basis eines neuen Stadtlinienverkehrs dargestellt. Aufgrund dieser Basis wurde das o.g. Linienkonzept entworfen, welches – entsprechend des GR-Beschlusses vom 19.12.2017 – im Rahmen der Vorabbekanntmachung als quantitative Anforderung festgelegt wurde.

In den genannten Abstimmungsgesprächen zwischen der Stadtverwaltung, dem Landkreis Ludwigsburg, der Firma Spillmann und dem VVS wurde vorrangig die Finanzierung der zukünftigen Busverkehre verhandelt. Verhandlungsgrundlage ist auf der einen Seite ein Betrag je Fahrplankilometer, den der Landkreis finanziert. Nach Abschluss der Verhandlungen wurde dieser Betrag auf 3,67 Euro je Fahrplankilometer festgesetzt – somit nochmals 26 Cent höher als beim Erstellen der Drucksache VA 22/2019. Auf der anderen Seite steht ein Betrag, den die Firma Spillmann als Kosten je Fahrplankilometer kalkuliert. Nach der finalen Abstimmung beträgt dieser Betrag nun 3,99 Euro je Fahrplankilometer. Die Differenz dieser Summe

3,99 Euro - 3,67 Euro = 0,32 Euro je Fahrplankilometer

muss von der Stadt finanziert werden.

Das von der Firma Spillmann im Rahmen der Vergabe an einen internen Betreiber eingereichte Angebot samt anschließenden Aktualisierungen wurde durch den Landkreis mit Unterstützung eines ökonomischen Beraters geprüft. Diese Überprüfung hat – wie zu erwarten – ergeben, dass das Angebot über dem Marktpreis liegt. Dies ist größtenteils auf die in der Leistungsbeschreibung dargestellten höheren quantitativen und qualitativen Standards zurückzuführen (diese Standards wurden ebenfalls im Rahmen des genannten GR-Beschlusses festgelegt).

Der von der Stadt zu finanzierende Anteil wäre somit:

1,67 Millionen Fahrplankilometer X 0,32 Euro je Fahrplankilometer = 534.400,- Euro.

Nach einer Grundsatzentscheidung des Kreistags Ludwigsburg wird der überörtliche Busverkehr im Landkreis Ludwigsburg zusammen mit den Städten und Gemeinden weiterentwickelt und mit dem Finanzierungsschlüssel 50:50 finanziert. Das bedeutet, dass die Kosten für die oben genannten Zubestellungen in Höhe von rund 211.000 Fahrplankilometern je zur Hälfte durch die Stadt und durch den Landkreis zu finanzieren wären.

Aufgrund der abgeschlossenen Verhandlungen würden hier Kosten in Höhe von insgesamt

211.000 Fahrplankilometer X 3,67 Euro je Fahrplankilometer = 774.370,- Euro

entstehen, von denen die Stadt die Hälfte, somit 387.185,- Euro, zu finanzieren hätte.

Für die neuen Busverkehre würden somit Kosten in Höhe von insgesamt 921.585,- Euro entstehen.

Zum Vergleich (Haushaltsjahr 2018) entstehen derzeit Kosten in Höhe von ca. 550.000 Euro für Fahrleistungen und darüber hinaus bei der Städtischen Holding GmbH durch den Verlustausgleich der Firma Spillmann in Höhe von ca. 250.000 Euro – insgesamt also ca. 800.000 Euro.

Weitere Erläuterungen zur Finanzierung und zu den Zahlungsströmen erfolgen in der Sitzung.

Joachim Kölz